

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 02/2017



DURCHATMEN!  
**SCHNEEBERGER**  
LUFT & KLIMATECHNIK

1. Bestellungen sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie auf von uns ausgestellten, firmenmäßig gefertigten Bestellvordrucken erfolgt sind. Abmachungen und Ergänzungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden um Gültigkeit zu erlangen.
2. Bestellungsänderungen: Jede Änderung unserer Bestellung, sowie der Einkaufsbedingungen, ohne schriftliche Bestätigung durch uns, ist ungültig. Sämtliche Mehrkosten und Spesen, die aus Nichteinhaltung der in der Bestellung enthaltenen Bedingungen, vor allem in Bezug auf Versand und Verzollung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Auftragsbestätigung: Diese hat inhaltlich unverändert, umgehend, spätestens jedoch binnen 3 Arbeitstagen ab Bestelldatum, firmenmäßig gefertigt bei uns einzulangen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftrag vollinhaltlich und zu unseren Einkaufsbedingungen als angenommen.
4. Konformität: Ausdrücklich gilt als vereinbart, dass der Bestellgegenstand den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den in Österreich gültigen Vorschriften, Normen und Zulassungsbedingungen entsprechen muss.
5. Unterlagen, Dienstleistungen: Dokumentationsunterlagen, technische Beschreibungen, Konformitätserklärungen (CE Erklärung) sowie Inbetriebnahmen sind integraler Bestandteil der Bestellung. Wenn für diese keine eigene Position in der Bestellung angeführt ist so sind diese Dokumente, Leistungen kostenlos in den Einheitspreisen der Bestellung enthalten. Sollten Dokumente, Dienstleistungen die für das gelieferte Produkt notwendig sind im Gesamtpreis der Bestellung nicht enthalten sein sind wir umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu informieren.
6. Lieferfrist: Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Liefertermine, für welche grundsätzlich der Tag des Einlangens auf dem von uns genannten Lieferort gilt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung zu bestehen und allenfalls Schadenersatz zu fordern. Liefertermine, die nicht eingehalten werden können sind umgehend zu melden. Vereinbarte Lieferpönale können trotz Rücktritt und neben dem Schadenersatzanspruch dem Lieferanten in Rechnung gestellt oder bei Bezahlung in Abzug gebracht werden.
7. Lieferung: Diese hat grundsätzlich frei, am vereinbarten Bestimmungsort gemäß Angabe in der Bestellung und auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Lieferungen unmittelbar an unseren Kunden müssen in unserem Namen erfolgen. Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Lieferungen werden von uns grundsätzlich mit Vorbehalt übernommen. Wir behalten uns eine Reklamationsfrist von 8 Arbeitstagen vor. Verpackte Waren werden von uns im Zuge der Übernahme bei der Anlieferung nicht ausgepackt und im Detail kontrolliert. Im Zuge der Übernahme bei der Anlieferung können nur außen sichtbare Transportschäden festgestellt werden, alle anderen Beschädigungen und Mängel der Ware können erst beim Einbau, Inbetriebnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden. Die Reklamationsfrist beträgt hier 8 Arbeitstage ab der Feststellung des Mangels.
8. Versandvorschriften: Die Lieferung hat genau nach den Ihnen bekanntgegebenen Versandvorschriften zu erfolgen. Allen Sendungen ist unbedingt ein ausgefüllter Packzettel bzw. Lieferschein in Klartext, mit genauer Angabe der Bestelldaten der Anlage beizufügen. Außerdem ist uns der Versand an Waren durch Versandanzeige, welche an unser Büro zu richten ist, anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Vertragsbestimmungen berechtigt uns, die Annahme der Sendung zu verweigern, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden und alle daraus entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Der Besteller hat das Recht, fallweise Sendungen ohne Versandanweisungen zu akzeptieren. Verpackungskosten sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, als im Lieferpreis eingeschlossen zu verstehen.
9. Umweltschutz: Wir weisen darauf hin, dass unser Unternehmen gemäß ISO 14001 zertifiziert ist und uns der Umweltschutz ein besonderes Anliegen ist. In diesem Sinne ist auf eine effiziente Anlieferung und auf die Minimierung des Verpackungsmaterials zu achten. Nach Anforderung sind uns umgehend die abfallwirtschaftsrechtlichen Informationen über ihre Entpflichtung der Verpackungen nachzuweisen (z.B. ARA Nummer).
10. Hinweise für Lieferungen an den Firmenstandort der J. Schneeberger GmbH in Graz Anlieferungen nur während der Geschäftszeiten Mo - Do 07:00Uhr bis 12:00Uhr und 13:00Uhr bis 16:00Uhr, Freitag 07:00Uhr bis 12:00Uhr. Ist der Dienstag oder der Donnerstag ein Feiertag, dann bitten wir Sie um Rücksprache ob eine Anlieferung am Mo, Fr (Fensterstag) möglich ist. Die Entladung erfolgt in unsere Firma mittels Flurkran, das Dach des LKWs muss zu öffnen sein, es steht kein Stapler zur Verfügung. Details hierzu finden Sie im Downloadbereich unserer Homepage unter: <http://www.schneeberger.co.at/downloads/>
11. Rechnungen sind unter genauer Angabe der Bestelldaten einzusenden. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich nach Auslieferung des gesamten Auftrages. Ist eine Teilrechnungslegung vereinbart, so sind diese und die Schlussrechnung kumulierend zu legen. Jeder Rechnung sind die zugehörigen Aufmassunterlagen beizulegen.
12. Zahlungsbedingungen: Zahlung leisten wir - soweit nichts anderes vereinbart - nach Eingang der Ware oder erfolgter Leistung und nach Eingang der Rechnung sowie erfolgter Rechnungsprüfung innerhalb 14 Tage mit 3% Skonto oder 30 Tage netto. Wir



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 02/2017



behalten uns vor, einen Deckungsrücklaß in der Höhe von 10% erst nach Funktionsprüfung und ordnungsgemäßer Inbetriebnahme freizugeben.

13. Für die Dauer der Gewährleistung, dies sind 38 Monate ab Übernahme der Gesamtanlage von unserem Auftraggeber wird ein Haftrücklass von 5% einbehalten. Der Haftrücklass kann durch einen unwiderruflichen Bankgarantiebrief gemäß unserem Muster durch eine von uns zu akzeptierende österreichische Bank abgelöst werden.
14. Garantie: Wenn nicht anders in der Bestellung angeführt, wird vom Lieferanten eine Garantie von 38 Monaten, beginnend mit der Inbetriebnahme bzw. Übergabe der gesamten Anlage an die Bauherrschaft auf sämtliche Waren und Geräte, für alle beweglichen und unbeweglichen Teile, einschließlich Elektromotoren, Regelungen etc. gewährt. Diese Garantie bezieht sich nicht nur auf die kostenlose Nachlieferung der Ersatzteile, sondern auch auf alle damit verbundenen Aus- und Einbauarbeiten sowie Schäden, die nachweislich durch Ihr Verschulden oder durch Lieferung von nicht einwandfreiem Material zustande gekommen sind.
15. Als Erfüllungsort: Faktorengerichtsstand sowie Gericht für allfällige Streitigkeiten aus unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen wird das sachlich zuständige Gericht Graz vereinbart.
16. Bedingungen des Lieferanten, die von obigen Einkaufsbedingungen abweichen oder abweichende Auftragsbestätigungen erlangen nur Rechtswirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Alle jene Vertragsbestandteile der Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten, die im § 6 des Konsumentenschutzgesetzes aufgezählt sind, sind im Sinne des § 879 ABGB für uns niemals verbindlich und wird deren Wirksamkeit einvernehmlich ausgeschlossen.
17. Es wird festgehalten falls anlässlich der Lieferung der Waren ein Lieferschein oder dergleichen mit Ihren Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstigen vertraglichen Bestimmungen von unserem Personal unterfertigt wird, dass diese Bestimmungen dann nicht Vertragsbestandteil werden.

Graz, am 20.02.2017 J.Schneeberger GmbH

